



Mohr Siebeck

Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Organisation der Verwaltung (Übersicht 9 – Rn. 251)

Übungsfall: Lösung

Lösung Übersicht 9 Übungsfall (Rn. 251)

I. Grundfall

Fraglich ist, welche Behörde für die Entscheidung nach § 25 S. 2 EnWG über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 S. 1 EnWG zuständig ist.

Die Zuständigkeit im Anwendungsbereich des EnWG richtet sich nach den §§ 54-64a EnWG. Aus § 54 Abs. 3 S. 1 EnWG ergibt sich, dass die Aufgaben und Befugnisse nach dem EnWG durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, sofern die Zuständigkeit nicht durch Gesetz einer anderen Behörde zugewiesen wurde.

Gemäß § 54 Abs. 1 EnWG nehmen die Bundesnetzagentur und nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden die Aufgaben der Regulierungsbehörde wahr. Das bedeutet, dass zunächst zu prüfen ist, ob nach § 54 Abs. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden vorrangig zuständig sind (Subsidiarität der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur).

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 S. 1 EnWG nach § 25 S. 2 EnWG wird jedoch in der abschließenden Aufzählung des § 54 Abs. 2 EnWG nicht genannt, sodass nach § 54 Abs. 1 EnWG die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde zuständig ist. Zuständige Behörde für die Entscheidung nach § 25 S. 2 EnWG über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 S. 1 EnWG ist somit die Bundesnetzagentur.

II. Vertiefung

Fraglich ist, in welcher Form Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur erlangt werden kann.

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 EnWG gelten hinsichtlich des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens für Entscheidungen der Regulierungsbehörden die Vorschriften des Teiles 8 des EnWG (§§ 65–108), soweit im EnWG nichts anderes bestimmt ist.

Aus § 75 Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich, dass gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde die Beschwerde zulässig ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Regulierungsbehörde schriftlich einzureichen und zu begründen (§ 78 EnWG).

Somit kann in Form der Beschwerde Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur erlangt werden.

Zuständig für die Beschwerde ist gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 HS. 1 EnWG das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht. Die Norm enthält also eine *abdrängende Sonderzuweisung* i. S. d. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit ist zu beachten, dass der § 106 Abs. 2 EnWG u. a. auf den § 92 GWB verweist. Dieser eröffnet in Abs. 1 den Ländern die Möglichkeit die Zuständigkeit für bestimmte Kartellsachen (und damit entsprechend § 106 EnWG für Verfahren nach dem EnWG) bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte zu bündeln. Die Bundesnetzagentur hat ihren (Haupt-)Sitz in Bonn, sodass die Rechtslage in NRW maßgeblich



Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht, 2. A. (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-200577-9)

Mohr Siebeck

ist. NRW hat von der Möglichkeit des § 92 Abs. 1 GWB durch § 2 der Kartellgerichts-Bildungs-Verordnung Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit beim Oberlandesgericht Düsseldorf konzentriert. Dieses ist daher örtlich für die Beschwerde gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur zuständig.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Verteilung von Verwaltungszuständigkeiten Rn. 207-211.
- weitere Hinweise in Übersicht 9, Rn. 251.